

**Nachtrag zum Honorarverteilungsmaßstab für das
2. Quartal 2023
aufgrund des rückwirkend zum 01.04.2023 beschlossenen
Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch
(beschlossen von der Vertreterversammlung
am 23. Mai 2023)**

1. Erläuterung

Aufgrund der durch das 15. Gesetz zur Änderung des SGB V vorgenommenen Änderungen im § 87a Abs. 3 und 3b) sowie im § 87b Abs. 1 SGB V, erfolgen rückwirkend zum 01.04.2023 Teilentbudgetierungen in den Arztgruppen Kinderheilkunde sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Vertreterversammlung der KVSA hatte den HVM für das 2. Quartal 2023 bereits am 23. Februar 2023 beschlossen. Die Regelungen sind im Gesetzgebungsprozess im Bundestag und Bundesrat beschlossen. Insofern sind nachfolgende Regelungen bei der Honorarverteilung des 2. Quartals 2023 zu berücksichtigen.

2. Kinder- und Jugendärzte

Die Teilentbudgetierung der kinderärztlichen Leistungen umfasst die Leistungen des Kapitels 4 EBM, bei Patienten die das 18. Lebensjahres noch nicht vollendet haben. Für die Vergütung dieser Leistungen ist entsprechend der Vorgaben der KBV der Grundbetrag Kinderarzt zu bilden. Die Finanzmittel des Grundbetrags Kinderarzt werden zur Vergütung der Leistungen aus den versorgungsbereichsspezifischen Vorwegabzügen, der arztgruppenspezifischen Vergütungsbereichen der Kinderärzte, sowie zur Berechnung der RLV- und QZV-Fallwerten herangezogen.

Die für das 2. Quartal 2023 veröffentlichten Fallwerte der RLV/QZV sowie Durchschnittsfallzahlen der Arztgruppen Fachärzte für Kinderheilkunde und Fachärzte / Krankenhäuser / Institute / Einrichtungen mit Versorgungsauftrag Kinderheilkunde beinhalten die Finanzmittel aus dem Grundbetrag Kinderarzt. Bei der Auszahlung der Honorare für das 2. Quartal 2023 erfolgt eine Berücksichtigung der durch den Gesetzgeber beschlossenen Vergütung der kinderärztlichen Leistungen des Kapitels 4 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) für Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Wert des EBM. Soweit die Mittel des Grundbetrags für die Vergütung der kinderärztlichen Leistungen des Kapitels 4 für Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht ausreichen, haben die Krankenkassen die Differenz auszugleichen.

3. Kinder- und Jugendpsychiatrie und-psychotherapie

Für die Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie hat der Gesetzgeber ebenfalls eine Teilentbudgetierung vorgesehen. Dies betrifft die der MGV unterliegenden Leistungen des Abschnitts 14.2 sowie die Gebührenordnungspositionen (GOP) 14220, 14222, 14240, 14313 und 14314 EBM. Die Teilentbudgetierung überführt die betreffenden Leistungen in die EGV und ist mit einer Bereinigung der MGV verbunden. Die veröffentlichten Fallwerte der RLV/QZV sowie der Durchschnittsfallzahlen der Arztgruppen Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und Ermächtigte Fachärzte/Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit Versorgungsauftrag Kinder- und

Jugendpsychiatrie und -psychotherapie für das 2. Quartal 2023 beinhalten diese Leistungen nicht mehr. Die QZV „Anleitung Bezugs- oder Kontaktperson“ sowie „Betreuung Kranker im sozialen Umfeld“ weisen daher keinen Fallwert aus. Die Leistungen des Abschnitts 14.2 sowie der GOP 14220, 14222, 14240, 14313 und 14314 EBM werden außerhalb vom RLV/QZV zum Wert des EBM vergütet. Die nicht aufgeführten Leistungen der genannten Arztgruppen werden entsprechend den Regelungen des HVM, den die Vertreterversammlung am 23.02.2023 beschlossen hat, vergütet.

4. Vorbehalt

Die in Punkt 2 und 3 aufgeführten Regelungen stehen unter dem Vorbehalt des Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens. Eine Vergütung zum Wert der regionalen Eurogebührenordnung für die benannten Leistungen erfolgt nur bei einer tatsächlichen Umsetzung der dargestellten Änderungen im SGB V durch den Gesetzgeber. Sollte das Gesetz nicht entsprechend geändert werden, erfolgt die Vergütung der kinderärztlichen Leistungen des Kapitels 4 für Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie der Leistungen des Abschnitts 14.2 sowie der GOP 14220, 14222, 14240, 14313 und 14314 EBM im Rahmen der Regelungen des HVM in der Fassung, die die Vertreterversammlung am 23. Februar 2023 beschlossen hat. Für die Arztgruppen Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erfolgt in diesem Fall eine Neuberechnung der RLV- bzw. QZV-Fallwerte. Die Leistungen des Abschnitts 14.2 sowie der GOP 14220, 14222, 14240, 14313 und 14314 EBM werden in diesem Fall im Gesamtvolumen vergütet.

Ausgefertigt:

Magdeburg, den 24. Mai 2023

Andreas Petri
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt